



### **1. Verkürzung der Insolvenz auf drei Jahre:**

Der Gesetzgeber beabsichtigt die Wohlverhaltensperiode von sechs auf drei Jahre abzukürzen. Eine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode soll jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn der Schuldner binnen der dreijährigen Verfahrensdauer eine Mindestquote von 25 % erbringt. Für alle anderen Schuldner bleibt es wie bisher bei einer Verfahrensdauer von sechs Jahren.

Ob die beabsichtigte Gesetzesänderung auch auf bereits eröffnete Restschuldbefreiungsverfahren Auswirkung hat, kann noch nicht hinreichend sicher beantwortet werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Gesetzgeber seiner restriktiven Linie im Bereich des Insolvenzrechts im Hinblick auf die Rückwirkung von Gesetzen treu bleibt. Eine eindeutige Tendenz dahin ist jedenfalls einer Äußerung des Petitionsausschusses des Bundestages (Pet-ID 8167) zu entnehmen, wonach Gesetzesänderungen hinsichtlich des Restschuldbefreiungsverfahrens grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft erlassen werden sollen, weil die rückwirkende Verschlechterung einer erworbenen Rechtsposition gegen das in Art. 20 Grundgesetz verankerte Rechtsstaatsprinzip verstoßen könnte. Dies deshalb, weil durch die Rückwirkung unter Umständen in unzulässiger Weise in die Rechte der unmittelbar am Verfahren beteiligten Gläubiger eingegriffen werde. Auch könnten sich Probleme im Hinblick auf die im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage zustande gekommenen Schuldenbereinigungspläne ergeben.

### **2. Stärkung der Ersetzungsmöglichkeiten: Einzelne Gläubiger sollen in Zukunft zur Annahme des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans gezwungen werden:**

Sofern eine außergerichtliche Schuldenbereinigung aussichtsreich erscheint, soll der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan künftig nicht mehr an der Ablehnung einzelner Gläubiger scheitern. Auch die Insolvenzordnung in der bisherigen Fassung sieht eine Ersetzungsmöglichkeit vor. Bisher war die Ersetzung der Zustimmung von Gläubigern durch das Insolvenzgericht jedoch nur in Verbindung mit einem Insolvenzantrag möglich. Die Stellung eines Insolvenzantrags soll künftig nicht mehr erforderlich sein, wenn der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan nur von einer Minderheit der am Verfahren beteiligten Gläubiger keine Zu-

stimmung erfahren hat. Künftig soll der Schuldner in diesem Fall direkt einen Antrag auf Ersetzung der fehlenden Zustimmungen beim zuständigen Insolvenzgericht stellen können.

### **3. Abschaffung der Abtretungsprivilegierung:**

Nach § 114 der Insolvenzordnung in der derzeit geltenden Fassung behalten Gehaltsabtretungen, die der Schuldner einem Gläubiger gewährt hat, im Insolvenzverfahren zwei Jahre ihre Wirksamkeit, sofern sie tarifvertraglich nicht ohnehin schon ausgeschlossen sind. Diese Norm kollidiert ganz offensichtlich mit der beabsichtigten Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens. Nach Aussage von Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberg scheint mit Blick auf den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung die Streichung des bisherigen § 114 die beste Lösung zu sein.

### **4. Strengere Regeln hinsichtlich der Versagung der Restschuldbefreiung:**

Das Bundesjustizministerium hält es im Hinblick auf den Gläubigerschutz für notwendig, klarer als bisher den nicht redlichen Schuldner von der Restschuldbefreiung auszuschließen. Deshalb soll die Restschuldbefreiung künftig versagt werden können, wenn der Schuldner die wirtschaftlichen Interessen oder das Vermögen eines späteren Insolvenzgläubigers beeinträchtigt. Bislang konnte die Restschuldbefreiung nur versagt werden, wenn der Schuldner wegen einer echten Insolvenzstratfat verurteilt wurde. Insolvenzbezogene Straftaten, wie beispielsweise Betrug oder Untreue, werden für die Versagung bislang nicht berücksichtigt.

Da bereits 2007 ein Gesetzesentwurf zur Reform der Verbraucherinsolvenzverfahrens vorgelegt wurde, und dieser seitdem regelmäßig erhebliche Änderungen erfahren hat, ist noch nicht abzusehen, ob und wann die nunmehr beabsichtigte Reform tatsächlich vom Gesetzgeber beschlossen wird.

Sofern Sie Fragen zur Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen. Auch für weitere Fragen rund um das Insolvenzrecht stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.